

die Verwirklichung der dem Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben. Diese Einbeziehung kann nicht überall und nicht gleichmäßig erfolgen, sondern muß differenziert werden.

Unter dem Begriff *gesellschaftliche Kräfte* im Sinne des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes sind vor allem Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen, Angehörige staatlicher Organe, Mitarbeiter von Bildungsinstituten und allgemeinen Institutionen sowie die Angehörigen der Betriebe, in denen die Strafgefangenen arbeiten oder vor ihrer Inhaftierung arbeiteten, zu verstehen, die durch eine mit dem sozialistischen Strafvollzug vereinbarte Tätigkeit unmittelbare Beziehungen mit den Strafgefangenen haben und erzieherisch auf sie Einfluß nehmen.

Schwerpunkte sind dabei:

- die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte des Betriebs- und Wohnbereiches der Strafgefangenen zur Erhöhung der Effektivität der individuellen Erziehungsarbeit während des Strafvollzuges, der Lösung von familiären Problemen und der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben;
- die Mitarbeit von Angehörigen aus den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zur Durchführung der Maßnahmen der Allgemeinbildung und der beruflichen Qualifizierung der Strafgefangenen ;
- die Mitarbeit von Beauftragten gesellschaftlicher Organisationen (FDGB, FDJ, DFD, DSF, DTSB u. a.) sowie der „Urania“ bei Vorträgen und anderen Maßnahmen zur Unterstützung der staatsbürgerlichen Schulung.

Die Formen der Mitwirkung der Angehörigen der Betriebe, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, und ihre Aufgaben sind in den Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz Strafgefangener und in den entsprechenden Arbeitsordnungen festzulegen (vgl. dazu § 29).

Es gehört zu den Pflichten der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen, den Stand der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafvollzuges periodisch einzuschätzen und dafür zu sorgen, daß die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte ständig vervollkommenet wird.

Der sozialistische Strafvollzug geht in diesem Zusammenhang mit davon aus, auch die persönliche Einflußnahme der Familienangehörigen der Strafgefangenen für die Erziehungsarbeit zu nutzen. Er ist bestrebt, alle positiven Kontakte für eine erfolgreiche Gestaltung seiner Erziehungsarbeit zu erhalten und zu fördern. Das erfordert — in geeigneten Fällen —, gegebenenfalls diese Kontakte durch den Strafvollzug selbst erst herzustellen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig zu erwähnen, daß es im sozialistischen Strafvollzug der DDR bereits zu einer guten Geflo-